**Auszug aus der Berichterstattung über die 148. Sitzung des
IDW Arbeitskreises „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ am 10.06.2024**

Im Folgenden wird das Muster einer Endabrechnung eines sonstigen Letztverbrauchers nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 12 Abs. 3 StromPBG wiedergegeben, welches der Anlage 2 der Berichterstattung über die 148. Sitzung des IDW Arbeitskreises „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ am 10.06.2024 entnommen wurde. Diese Datei kann zwar nicht verändert werden, aber die Textpassagen und Tabellen können in ein neues Dokument kopiert und dort bearbeitet werden. Die Sitzungsberichterstattung wurde im Mitgliederbereich der IDW Website veröffentlicht. Der Formulierungsvorschlag für einen korrespondierenden Prüfungsvermerk kann über die IDW Verlag GmbH bezogen werden ([www.idw.de/idw-verlag](http://www.idw.de/idw-verlag)).

Muster für die Endabrechnung eines sonstigen Letztverbrauchers nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 StromPBG i.V.m. § 12 Abs. 3 StromPBG

Die Aufstellung der Endabrechnung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 StromPBG i.V.m. § 12 Abs. 3 StromPBG der Entlastungsbeträge und Entlastungskontingente ist vom sonstigen Letztverbraucher aufzustellen und könnte für das Entlastungsjahr 2023 bspw. wie folgt gestaltet sein.

Um klarzustellen, dass die Endabrechnung vom zu prüfenden Unternehmen aufgestellt wurde, ist der Name des Unternehmens im Titel der Endabrechnung zu nennen; es kann hilfreich sein, wenn diese den Briefkopf des Unternehmens trägt und von der Gesellschaft unterzeichnet ist:

**ENDABRECHNUNG nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 12 Abs. 3 StromPBG DER … [*GESELLSCHAFT*] GEGENÜBER DER ... [*REGELZonenVERANTWORTLICHER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER*] und der Prüfbehörde FÜR DAS ENTLASTUNGSJAHR 2023**

**1. Maßgebende Grundsätze für die Aufstellung**

Der Aufstellung der Endabrechnung legen wir die Vorschriften des StromPBG sowie die Veröffentlichung „Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG“; „Häufig gestellte Fragen (FAQ); Version [*Nummer*], vom … [*Datum*]“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), (“FAQ Höchstgrenzen”) zugrunde.

*[sofern das Unternehmen eine Selbsterklärung abgegeben hat*: Für die Endabrechnung ziehen wir unsere Selbsterklärung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG heran, der … [ein Bescheid der Prüfbehörde nach § 11 StromPBG *oder* ein Prüfvermerk i.S. des § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StromPBG] beigefügt ist. In dieser Selbsterklärung haben wir bezogen auf unser Unternehmen eine tatsächlich anzuwendende anteilige Gesamthöchstgrenze für die vorgenannte Regelzone in Höhe von … [*Betrag*] Euro gemeldet, die wir auch dieser Endabrechnung zugrunde legen und auf die Netzentnahmestellen verteilen.]

[*sofern einschlägig*: Bei der Berechnung des maßgeblichen individuellen Referenzpreises an Netzentnahmestellen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromPBG, die über einen tageszeitvariablen Tarif beliefert werden, haben wir ab dem 01.08.2023 die von den Übertragungsnetzbetreibern auf [[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)](http://www.netztransparenz.de) veröffentlichte „Berechnungslogik Entlastungsbeträge
HT-/NT-Netzentnahmestelle nach § 5 Abs. 3 StromPBG (Gültig ab dem 01.08.2023)“ vom 24.03.2024 berücksichtigt. *(ggf. auf den Anwendungsfall anzupassen)*]

[ggf. weitere Ausführungen, insb. zur Ermittlung der durchschnittlichen Beschaffungskosten].

**2. Aufstellung der Entlastungsbeträge, Entlastungskontingente und anteilig gemeldeten Höchstgrenzen**

In der nachfolgenden Tabelle geben wir die zu gewährenden Entlastungsbeträge nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 StromPBG für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 (bzw. für Netzentnahmestellen, die über einen tageszeitvariablen Tarif beliefert werden, der einen Schwachlast- oder Niedertarif und einen Hochtarif vorsieht, für den Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2023) wieder, für die wir nach § 7 Abs. 1 StromPBG einen Anspruch auf Absenkung der Stromkosten in Höhe des Entlastungsbetrags gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber haben, sowie insgesamt zu gewährenden Entlastungskontingente nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m Abs. 2 Nr. 2 StromPBG an.

| **Entlastungssachverhalt** | **Entlastungsbetrag****[EUR]** | **Entlastungs-kontingent [kWh]** |
| --- | --- | --- |
| § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromPBG i.V.m. § 1 Abs. 4 DBAV (Netzentnahme pro Entnahmestelle ≤ 30.000 kWh/Kalenderjahr) und i.V.m. § 12 Abs. 3 StromPBG**[Referenzpreis 40 ct/kWh]** |   |  |
| § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromPBG i.V.m. § 1 Abs. 4 DBAV (Netzentnahme pro Entnahmestelle > 30.000 kWh/Kalenderjahr) und i.V.m. § 12 Abs. 3 StromPBG**[Referenzpreis 13 ct/kWh]** |   |  |
| § 5 Abs. 3 Satz 1 StromPBG i.V.m. § 1 Abs. 4 DBAV (Netzentnahme pro Entnahmestelle ≤ 30.000 kWh/Kalenderjahr mit Schwachlast- oder Niedertarif und Hochtarif) und i.V.m. § 12 Abs. 3 StromPBG**[tageszeitvariabler Referenzpreis]\*** |   |  |
| **Summe** |  |  |

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Entlastungsbeträge und insgesamt zu gewährenden Entlastungskontingente basieren auf den in der nachfolgenden Tabelle wiedergegebenen Entlastungsbeträgen und Entlastungskontingenten je Netzentnahmestelle. Zudem geben wir in der nachfolgenden Tabelle die bei der Ermittlung der Entlastungsbeträge berücksichtigte tatsächlich anzuwendende, anteilige Gesamthöchstgrenze unserer Gesellschaft, die sich in unserer Rolle als sonstiger Letztverbraucher i.S. des § 7 Abs. 1 StromPBG auf die o.g. Regelzone bezieht [*sofern das Unternehmen eine Selbsterklärung abgegeben hat*: und in der Selbsterklärung vom XX.XX.2024 als "lieferantenindividuelle Höchstgrenze" angegeben wurde], aufgeteilt auf die einzelnen Netzentnahmestellen, wieder.

| **Netzentnahmestelle****(Marktlokations-ID, Anschrift, PLZ, Ort)** | **anteilige gemeldete Höchstgrenze****[EUR]** | **Entlastungsbetrag****[EUR]**  | **Entlastungs-kontingent****[kWh]** |
| --- | --- | --- | --- |
| ………… |  |   |   |
| ………… |  |   |   |
| ………… |  |   |   |
| **Summe** |  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| [Ort, Datum] |  |
| Unterschrift(en) für den sonstigen Letztverbraucher |